EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 21. Mai 1984
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirche Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1241-315
oder Zentrale (0511) 1241-1
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 250 607 01)
5470 II 19, 6 R 355
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G21/1984

Darstellung von Gewalt in den Medien
Bezug: Entschließung der 20. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 17. März 1984

Als Anlage übersenden wir eine Entschließung der 20. Landessynode, die diese auf ihrer Sitzung am 17. März 1984 gefaßt hat und mit der sie sich mit Nachdruck gegen die zunehmende Darstellung von Gewalt in den Medien wendet. Die Landessynode weist insbesondere auf die verderblichen Auswirkungen und Schäden auf die Denk- und Empfindungswelt von Kindern und Jugendlichen hin, die durch die wachsende Verbreitung von Szenen brutaler Gewalt, Pornographie und Verrohung der Sprache durch zahlreiche Videokassetten zu befürchten ist.

Da die Landessynode sich der Stellungnahme der Aktionsgemeinschaft "Videoschutz", der zahlreiche Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Lebens angehören, angeschlossen hat, fügen wir die Stellungnahme der Aktion "Videoschutz" zu einer Gesetzesinitiative von Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Beschränkung des Videovertriebes bei.

Wir weisen insbesondere hin auf den vorletzten Absatz der Entschließung der Landessynode und den Abschnitt IV 4 der Stellungnahme der Aktionsgemeinschaft "Videoschutz", in denen auf die Grenzen gesetzlicher Regelungen hingewiesen und die Notwendigkeit betont wird, die drohenden Gefahren durch präventive pädagogische und seelsorgerliche Maßnahmen zu bekämpfen. Wir regen daher an, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit vorbeugende Maßnahmen in enger Fühlungnahme mit dem Landesjugendpfarramt, der Medienzentrale und der Landesstelle für Jugendschutz in Hannover, Erwinstraße 8, zu ergreifen. Auch eine Beobachtung des Videomarktes am Ort dürfte nützlich sein, soweit diese möglich ist.

Wir bitten die Pfarrämter und Kirchenvorstände, diese Rundverfügung mit Anlagen auch allen in der Jugendarbeit hauptamtlich Tätigen zur Kenntnis zu bringen.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen

20. LANDESSYNODE AKTENSTÜCK NR. 44

Urantrag
zu Aktenstück Nr. 11 E, Anlage I, Nr. 7 und 8
betr. Gewalt in den Medien

Hannover, den 17. März 1984

Mit Betroffenheit und Entsetzen nimmt die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Kenntnis, daß in zunehmendem Maße Video-Kassetten mit Filmen verbreitet werden, in denen Szenen brutalster Gewalt, Pornographie, Verrohung der Sprache und des Umgangs zum Teil unter verharmlosenden Titeln als "spannende Unterhaltung" angeboten werden. Die verderblichen Auswirkungen und Schäden auf die Denk- und Empfindungswelt insbesondere von Kindern und Jugendlichen und die Prägung von Einstellungen und Werten sind unzweifelhaft.

Die Landessynode schließt sich daher der Stellungnahme der Aktion "Video-Schutz" zu diesem Problem an (vgl. Anlage).

Sie begrüßt die Gesetzesinitiative im Deutschen Bundestag, die die Gefahren der genannten Video-Erzeugnisse verhindern will. Die Landessynode erwartet auch ihrerseits, daß die neuen gesetzlichen Vorschriften noch vor der Sommerpause des Deutschen Bundestages in Kraft gesetzt werden.

Die Landessynode fordert die Verantwortlichen in den Kirchenkreisen und Gemeinden auf, Eltern, Erzieher und andere Erwachsene mit Nachdruck über die schädlichen Auswirkungen der oben beschriebenen Video-Erzeugnisse aufzuklären. Mit neuen gesetzlichen Regelungen allein ist es nicht getan. Die Bekämpfung der hier drohenden Gefahren ist eine seelsorgerliche und pädagogische Aufgabe von höchster Dringlichkeit.

Der Öffentlichkeitsausschuß der Landessynode wird beauftragt, über den hier genannten Fragenkreis weiter zu beraten und der Landessynode in der nächsten Tagung zu berichten.

Dr. Krömer	Dörrie	Künkel
Bembenneck	Frenzel	V. Schmidt

ANLAGE

Stellungnahme der Aktionsgemeinschaft Videoschutz zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP vom 10. November 1983

I. Vorbemerkung

Wir begrüßen grundsätzlich, daß angesichts der Flut exzessiver Gewaltdarstellungen sowie pornographischer Produktionen von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP ein Gesetzespaket zur Verbesserung des Schutzes vor allem Jugendlicher vorgelegt worden ist. Wir teilen die Auffassung, daß die gegenwärtige gesetzliche Lage unzureichend ist. Gegenwärtig bestehen vor allem folgende Probleme:

1. § 131 StGB (Totalverbot für sogenannte gewaltverherrlichende Schriften) ist in der gegenwärtigen Fassung selbst bei exzessiver Gewaltdarstellung kaum anwendbar, da grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen nur in den seltensten Fällen als etwas Herrliches oder Harmloses dargestellt und entsprechend nachgewiesen werden können.

2. Das Verfahren, eine Cassette entsprechend dem "Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften" (GjS) auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften (Index) zu setzen, damit sie Kindern und Jugendlichen nicht mehr zugänglich ist (Vertriebsbeschränkung), dauert zu lange. Eine Cassette ist oft monatelang im Handel, bevor sie einer antragsberechtigten Behörde auffällt; das Verfahren selbst dauert dann noch mehrere Wochen.

3. Während indizierte und pornographische Bücher nicht in gewerblichen Leihbüchereien vertrieben werden dürfen, ist dies nach geltendem Recht für Videofilme möglich, daher können Jugendliche für wenig Geld leicht an die schlimmsten Filme herankommen.

II. Geplante Änderungen

1. Analog der gegenwärtigen Regelung für die Vorführung von Filmen in Öffentlichen Kinos sieht der § 7 des neuen Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vor, daß der Verkauf oder die Vermietung an Jugendliche grundsätzlich nur dann gestattet ist, wenn diese vorher von einer Stelle im Auftrage der obersten Landesjugendbehörden - dies wird voraussichtlich die gegenwärtige FSK sein - geprüft und für die Altersgruppe ab 6, ab 12, ab 16 Jahren freigegeben sind; Cassetten, die keine Jugendfreigabe erhalten (ab 18 Jahren), unterliegen besonderen Vertriebsbeschränkungen. Die freigegebenen Cassetten dürfen nur an Jugendliche der entsprechenden Altersgruppen abgegeben werden.

2. Indizierte und pornographische Videocassetten sollen nicht mehr im Wege der Vermietung vertrieben werden dürfen.

3. Im § 131 StGB sollen die Tatbestandsmerkmale Verherrlichung und Verharmlosung gestrichen werden. Die vorgenannten Probleme würden damit entfallen.

III. Stellungnahme

Die Aktionsgemeinschaft Videoschutz beurteilt die Absicht des Gesetzentwurfes positiv. Aus der Praxis aber geben wir folgendes zu bedenken:

1. Die altersabgestufte Freigabe von Videocassetten wäre im Prinzip sinnvoll. Eine solche Bestimmung muß aber kontrollierbar sein. Angesichts von über 100 Mio. Verleihvorgängen pro Jahr wäre dies aber nicht möglich. Verbote aber, die nicht kontrollierbar sind, werden nicht beachtet. Wir schlagen daher vor, daß die Altersfreigabe zwar per Siegel auf die Cassette aufzudrucken ist, daß dieses aber nur einen empfehlenden Charakter für die Erziehungsberechtigten hat. Lediglich die nicht jugendfreien Cassetten (ab 18 Jahren) sollten besonderen gesetzlichen Vertriebsbeschränkungen unterliegen. Diese Regelung wäre praktikabel und hätte im Ergebnis die beabsichtigte Wirkung.

2. Es muß sichergestellt werden, daß nicht jugendfreie Cassetten (von der Selbstkontrolle nicht unter 18 freigegeben) wie indizierte und pornographische Cassetten nur in Räumen abgegeben und vertrieben werden dürfen, die Jugendlichen nicht zugänglich sind.

3. Das beabsichtigte Vermietverbot für indizierte und pornographische Cassetten bringt eine Verbesserung des Jugendschutzes. Wir wissen aber, daß es im Videobereich bereits jetzt Überlegungen gibt, durch Tausch oder tauschähnliche Vorgänge dieses Vermietverbot zu umgehen. Das geplante Gesetz wird dies zu unterbinden haben.

4. Wir befürchten, daß der § 131 StGB in seiner beabsichtigten Fassung einer verfassungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten könnte, da er durch die ersatzlose Streichung der Tatbestandsmerkmale "Verherrlichung" und "Verharmlosung" z.B. auf gängige Western und Kriminalfilme anwendbar wird. Wenn ein verfassungsgerichtliches Verfahren zu diesem Ergebnis käme, wäre statt einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes dessen völliger Wegfall erreicht.

   Die gestrichenen Worte sollten daher durch folgende Formulierung ersetzt werden: "Insbesondere wenn sie brutale Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder selbstzweckhafter Form schildert". Diese Formulierung ist angelehnt an die Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für die Erwachsenenfreigabe.

5. Wir schlagen vor, das sogenannte Erzieherprivileg im § 131 StGB ersatzlos zu streichen. Es würde damit eine Gleichbehandlung mit der Rechtslage für harte pornographische Produktionen (§ 184, Abs. 3 und 4 StGB) hergestellt, die bereits jetzt Kindern auch von ihren Eltern nicht gezeigt werden dürfen. Da es vorkommt, daß Eltern ihren Kindern die grausamsten Gewaltfilme leichtfertig zugänglich machen, halten wir die von uns vorgeschlagene Streichung für notwendig. Gleiches gilt für § 21 Abs. 4 GjS.

6. Die Zahl der Videotheken und der Stellen, die nebenbei Videocassetten vermieten (z.B. Tankstellen, Kioske, Fahrschulen) nimmt immer mehr zu. Daher sind die Vertriebswege inzwischen völlig unübersichtlich. Dies erschwert sowohl die Informationen der Händler durch das Jugendamt als auch die Kontrolle durch die Polizei. Es wäre daher nach unserer Auffassung sinnvoll, die Vermietung von Videocassetten einer besonderen Anzeigepflicht, auch für das Reisegewerbe und die Marktbeschickung, zu unterwerfen. Dies sollte durch eine Ergänzung der Gewerbeordnung erreicht werden.

7. Öfter werden fremdsprachige Fassungen von indizierten Videocassetten vertrieben. In diesen Fällen muß eine vereinfachte Indizierung nach dem für inhaltsgleiche Schriften vorgesehenen vereinfachten Verfahren (§ 18a GjS) auch dann erfolgen können, wenn bei Videocassetten nur das Bild und nicht der Text ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist.

8. Wir erleben häufig, daß die Videofassungen von Spielfilmen nicht die von der FSK verfügten Schnittauflagen berücksichtigen. Darüber hinaus kommt es vor, daß indizierte Produktionen mit einem anderen Titel erscheinen. Um eine solche Umgehung der Jugendschutzvorschriften zu verhindern, sollte im GjS hierfür eine besondere Strafvorschrift geschaffen werden.

IV. Schlußbemerkung

1. Im Gegensatz zur Videobranche sind wir der Meinung, daß gegenüber allen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Erwägungen der Schutz der Gesellschaft, vor allem aber der Jugend, vor Brutalität und Pornographie auf Video den Vorrang hat.

2. Die Aktionsgemeinschaft Videoschutz ist der Meinung, daß das Freigabeverfahren von Videocassetten nicht zu einer Vernachlässigung der Indizierungstätigkeit führen darf. Die strengen Vertriebsbeschränkungen des GjS sind für besonders jugendgefährdende Cassetten nach wie vor notwendig. Darüber hinaus ermöglicht die alphabetische Auflistung der Titel auf dem Index die einfachste und wirksamste Kontrolle.

3. Das geplante Gesetz muß zum Schutz der Jugend ohne Übergangsfristen umgehend in Kraft treten. Es muß sichergestellt sein, daß Videocassetten, die in dem bisherigen Verfahren keine Freigabe bekommen haben, auch als nicht freigegeben im Sinne des neuen § 7 JÖSchG gelten, denn der neue § 7 JÖSchG sieht ein eigenes Freigabeverfahren für Videocassetten vor.

4. Die Aktionsgemeinschaft Videoschutz betont, daß sie trotz der Bedeutung, die sie den neuen gesetzlichen Regelungen zuschreibt, eine wirksame pädagogisch präventive Arbeit für die wesentliche Aufgabe des Jugendschutzes hält. Wegen der einfachen Kopier- und Verbreitungsmöglichkeiten des Mediums Video ist eine totale staatliche Kontrolle weder möglich noch wünschenswert. Wir werden daher durch Medienpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit auf das Verhalten der Verbraucher einwirken.